

Nummer: 2022/0388

Publikationsdatum: 15.06.2022, Ausgabe 24/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Rathausbrücke» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) werden zwecks Förderung des Fuss- und Veloverkehrs folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

### ***Rathausbrücke***

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 17.4.1986: Parkflächen für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird bezeichnet: auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Rathaus gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Rathaus, anschliessend an den Taxistandplatz auf einer Strecke von rund 6 Metern gemäss örtlicher Markierung.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.06.2022 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).